B-Plan 64/3 – In der Schart

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Mischgebiete - MI

1.1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2

Nr. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe
Nr. 7 BauNVO Tankstellen

nicht zulässig sind.

1.1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO

Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

nicht zulässig sind.

1.1.2 Kerngebiete - MK

1.1.2.1 Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig sind.

1.1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauNVO festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Wohnungen) für die Hauszeile 1 - 9 in der Burgstraße nicht zulässig sind.

1.1.3 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

2. Hinweis

Für beabsichtigte Maßnahmen im Bebauungsplangebiet wird auf die "Gestaltungssatzung für die Altstadt Oberstolberg" hingewiesen.